

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN der SGS Germany GmbH Pest Control and Fumigation

1. Allgemeines

(a) Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, oder außer im Falle von Abweichungen zu (i) Regelungen für Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungsstellen, Regierungsorganen oder anderen öffentlichen Stellen erbracht werden oder (ii) zwingendem nationalen Recht, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der SGS Germany GmbH oder deren Auftragnehmer (jeder nachfolgend: „Gesellschaft“) und dem Auftraggeber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

(b) Die Gesellschaft erbringt ihre Dienstleistungen für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat (nachfolgend: „Auftraggeber“).

(c) Sofern die Gesellschaft vom Auftraggeber keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Auftraggeber selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfanges, zu erteilen.

2. Erbringung von Dienstleistungen

(a) Die Gesellschaft wird die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen (nachfolgend: „Dienstleistungen“) mit angemessener Sorgfalt und Geschicklichkeit nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen erbringen. Es gelten die Bestimmungen des Job- oder Vertragsformulars der Gesellschaft sowie die dem Auftraggeber mit dem Jobformular ausgehändigten Kundenmerkböcher der Gesellschaft (nachfolgend: „Kundenmerkböcher“).

(b) Die Gesellschaft wird auf Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen, sofern dies bei Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Wahrung berechtigter eigener Interessen möglich ist.

(c) Die Gesellschaft darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Subunternehmer übertragen. Der Auftraggeber ermächtigt die Gesellschaft, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Beauftragten oder Subunternehmer offen zu legen.

(d) Sofern die Gesellschaft Dokumente hinsichtlich Auftragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und Dritter oder Dokumente Dritter erhält, werden diese lediglich als Informationen gewertet, ohne den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen der Gesellschaft zu erweitern oder einzuschränken.

(e) Der Auftraggeber erkennt an, dass die Gesellschaft durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen weder in die Position des Auftraggebers oder eines Dritten eintritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Auftraggeber übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird:

(a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der Gesellschaft überlassen werden, damit diese die geforderten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen kann, insbesondere wird er:

- (1) soweit ihm dies möglich ist, Art und Umfang des Schädlingsbefalls vor der Auftragserteilung benennen,
- (2) vollständig über die zu behandelnden Objekte, Fahrzeuge und Waren aufklären, insbesondere über etwaige bauliche, räumliche oder sonstige Besonderheiten oder vorausgegangene Anwendungen oder Behandlungen mit Chemikalien gleich welcher Art;

(b) zur Abwendung von Gefahren und/oder Schädigungen von Personen und Sachen sowie im Interesse eines größtmöglichen Erfolges

entsprechend der jeweils ausgehändigten Kundenmerkböcher den Anweisungen der Mitarbeiter der Gesellschaft sowie den schriftlichen Anweisungen der Gesellschaft, soweit sie die Vorbereitung und Durchführung der Dienstleistungen betreffen, unbedingt und uneingeschränkt Folge leisten; seine Mitarbeiter wird der Auftraggeber entsprechend anweisen;

(c) bei Durchgasungen von Objekten mittels hochtoxischer Gase nach Absprache mit der Gesellschaft rechtzeitig sämtliche Arbeiten in dem Objekt – in der Regel zwölf Stunden vor Beginn der Durchgasung – einstellen;

(d) entsprechend der unbedingt und uneingeschränkt zu befolgenden Anweisungen der Gesellschaft und deren Mitarbeiter für die Sicherung und Überwachung der Objekte und Fahrzeuge sorgen, insbesondere wird er bei einem Einsatz von Begasungsmitteln sowohl die zu durchgasenden als auch angrenzende Objekte von Menschen, Tieren und Pflanzen räumen;

(e) den Mitarbeitern der Gesellschaft zu allen Räumlichkeiten Zutritt gewähren, in denen die Dienstleistungen erbracht oder Fenster und Türen abgedichtet werden sollen, sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderung oder Unterbrechung bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen;

(f) nach Bedarf und vorheriger Absprache mit der Gesellschaft, auf seine Kosten Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung der Gesellschaft bei der Auftragsdurchführung, wie z.B. für notwendige Abdichtungsarbeiten, zur Verfügung stellen;

(g) Sprinkleranlagen, deren Zentrale sich in einem zu durchgasenden Raum befindet, während der Durchgasung des Raumes abstellen, dies seiner Versicherungsgesellschaft melden und für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen;

(h) die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich, ob gegenwärtig oder potentiell – die mit dem Auftrag verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, z.B. mittels Sicherheitsdatenblätter, benachrichtigen;

(i) mit Begasungs- oder Kontaktmitteln behandelte Objekte und Fahrzeuge erst nach Freigabe durch die Gesellschaft wieder betreten und seine Mitarbeiter entsprechend anweisen. Bei einem Einsatz von Begasungsmitteln ist zusätzlich die Übergabe des Freigabeprotokolls durch die Gesellschaft erforderlich.

(j) notwendige Reinigungs- und Aufräumarbeiten, insbesondere die Beseitigung von verendeten Schädlingen, auf seine Kosten selbst durchführen;

(k) all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Kauf- oder sonstigen Verträgen oder nach dem Gesetz gegenüber Dritten zustehen.

4. Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliches von der Gesellschaft zu lieferndes Zubehör verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Gesellschaft.

(b) Leihweise oder gegen ein Entgelt von der Gesellschaft überlassenes Zubehör hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Für etwaige Schäden hat der Auftraggeber aufzukommen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisverhandlungen zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber getroffen wurden, bestimmen sich die vom Auftraggeber zu zahlenden Preise nach den gültigen Standardsätzen der Gesellschaft (die Gegenstand von Anpassungen sein können) zzgl. der anfallenden Steuer.

(b) Der Auftraggeber hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an die Gesellschaft zu zahlen. Nach Fristablauf ist bis zum Zahlungseingang auf alle nicht entrichteten Entgelte der gesetzliche Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. an die Gesellschaft zu zahlen.

(c) Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung ist auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen beschränkt. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(d) Der Gesellschaft steht es frei, die Beitreibung nicht beglichener Entgeltansprüche vor jedem zuständigen Gericht vorzunehmen.

(e) Der Auftraggeber hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, inklusive Anwaltsgebühren und ähnliche Kosten, zu tragen.

(f) Im Falle von unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Dienstleistungen wird sich die Gesellschaft bemühen, den Auftraggebern hierüber zu informieren; die Gesellschaft ist zudem berechtigt, den für die Vollendung der Leistung erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Aufwendungen, welche der Gesellschaft infolge eventueller behördlicher objektbezogener Auflagen entstehen, sind nicht im Preis enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

(g) Falls die Gesellschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, teilweise oder vollständig die Dienstleistungen auszuführen (inkl. bei Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Auftraggebers), ist die Gesellschaft gleichwohl berechtigt, folgende Zahlungen vom Auftraggeber zu verlangen:

(1) den Betrag aller nicht rückerstattbaren Kosten, welche der Gesellschaft entstanden sind; und

(2) den Teil des vereinbarten Entgelts, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistung entspricht.

6. Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistung vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden, sobald einer der folgenden Fälle vorliegt:

(a) Nichtbefolgen einer dem Auftraggeber nach Ziffer 3 obliegenden Pflicht, infolgedessen die Gesellschaft außerstande gesetzt wird, die Dienstleistung unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen; und/oder

(b) Zahlungseinstellung, Gläubigerverhandlung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des Auftraggebers.

7. Haftung und Gewährleistung

(a) Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für die vollständige Abtötung aller Schädlinge in ihren verschiedenen Stadien, da der Erfolg der Dienstleistungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die außerhalb der vertraglichen Risikosphäre der Gesellschaft liegen, wie z.B. Art der Räume, des Begasungsgutes und Wachstumsstadiums der Schädlinge sowie Witterung und Temperatur. Anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Beeinträchtigung des Leistungserfolges auf eine mangelhafte Erbringung der Dienstleistung durch die Gesellschaft zurückzuführen ist und anderweitige Ursachen nicht in Betracht kommen.

(b) Mängel der Dienstleistungen sind der Gesellschaft unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen, da ansonsten jederzeit ein neuer Schädlingsbefall durch Zuwanderung auftreten kann, welcher eine spätere Nachbesserung durch die Gesellschaft unmöglich macht. In diesen Fällen ist eine Mängelbeseitigung durch die Gesellschaft ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat der Gesellschaft die nach deren billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung zu gewähren, andernfalls ist die Gesellschaft von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend herabsetzen.

(c) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, welche auf das Eingreifen des Auftraggebers oder von Dritten zurückzuführen sind.

(d) Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Auftraggebers).

(e) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober

Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe entsprechend dem Zehnfachen der Vergütung für die spezielle Dienstleistung im konkreten Auftrag, der zu solchen Ansprüchen geführt hat, maximal jedoch auf Euro 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte der Gesellschaft verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe entsprechend dem Zehnfachen der Vergütung für die spezielle Dienstleistung im konkreten Auftrag, der zu solchen Ansprüchen geführt hat, maximal jedoch auf Euro 20.000,00, begrenzt.

(f) Eine über die Absätze (a) bis (e) hinausgehende Haftung und Gewährleistung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

(a) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

(b) Während der Erbringung der Dienstleistungen und für die anschließende Dauer von einem Jahr ist es dem Auftraggebern nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter der Gesellschaft abzuwerben oder dies mittels entsprechender Angebote zu versuchen.

(c) Die Nutzung des Firmennamens oder geschützter Marken der Gesellschaft zu Werbezwecken ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung von der Gesellschaft erteilt wurde.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Hamburg.